

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Huck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## DS 1650/13 - Windkraftanlagen in Frienstedt Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Huck,

Erfurt,

der Windpark Frienstedt war als Vorbehaltsgebiet Windenergie Teil des Regionalplans Mittelthüringen.

Obwohl dieses Gebiet im derzeit gültigen Regionalplan Mittelthüringen nicht mehr vorhanden ist, wurde aufgrund eines Gerichtsverfahrens, das sich auf die nunmehr veraltete Version des Regionalplans bezog, die Stadt Erfurt als untere Immissionschutzbehörde verpflichtet, eine Baugenehmigung zu erteilen. Derzeit liegt eine Bauanzeige für den Windpark vor.

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen nach BauGB § 35 im Außenbereich privilegiert. Erst durch die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan, "die der Windkraft substanziellen Raum verschaffen", entsteht eine Konzentrationswirkung, die das Freihalten von bestimmten Außenbereichen erlaubt.

Im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende untersucht die Stadtverwaltung derzeit, ob es in Erfurt künftig noch Möglichkeiten für die weitere Windkraftnutzung gibt. Die derzeit in der Regionalplanung vorgesehenen Standorte sind weitgehend ausgenutzt. Die Stadt Erfurt kann über die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen Einfluss auf diese Vorranggebiete nehmen.

### *1. Ist es beabsichtigt, im Bereich Frienstedt einen Windpark zu bauen?*

Die Genehmigung zum Bau eines Windparks wurde seitens der unteren Immissionschutzbehörde im vereinfachten Verfahren erteilt. Der Investor beabsichtigt, den Windpark zu bauen, und hat den Baubeginn angezeigt.

Seite 1 von 2

*2. Welche planungsrechtlichen Voraussetzungen waren zur Genehmigungsfähigkeit zu schaffen und in welcher Form war die Stadtverwaltung Erfurt beteiligt und involviert?*

Mit dem Beschluss 281/98 vom 18.11.1998 "Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Erfurt und deren Integration in den Flächennutzungsplan (Vorl. 251/98, geändert durch 132/99) hat der Stadtrat für Erfurt drei Windenergiestandorte ausgewiesen, von denen in der Folge auch das Gebiet in Frienstedt im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen (RRÖP) als ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet zur Nutzung der Windenergie wiederzufinden war.

Während für die beiden anderen Windparks relativ schnell mit der Umsetzung begonnen wurde, kam es beim Windpark Frienstedt zu einem Gerichtsverfahren, in dem zunächst der Freistaat Thüringen, später in Folge der Kommunalisierung die Stadt Erfurt, beklagt wurde, eine Genehmigung des Windparks zu erteilen. Hintergrund des Verfahrens war die Festlegung von Ausbaumöglichkeiten und Erweiterungsmöglichkeiten des Flughafens Erfurt als Ziel der Raumordnung und der damit potenziell in Widerspruch stehende Bau des Windparks. Das Verfahren vor dem Obergericht Thüringen endete am 30.09.2009 (Az.: 1 KO 89/07) mit dem Beschluss, dass dem Windkraftbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen sei. Die Genehmigung wurde seitens der Stadtverwaltung am 10.11.2010 erteilt und in der "Thüringer Allgemeinen" (Ausgabe Stadt Erfurt und Landkreis Gotha) sowie im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. In der Folge hat der Investor am 12.08.2013 angezeigt, mit dem für die Errichtung notwendigen Wegebau am 26.08.2013 zu beginnen.

*3. In welcher Form wurde eine Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bevölkerung, mit welchen Ergebnissen durchgeführt?*

Im Zuge der Regionalplanung und der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte auch eine öffentliche Beteiligung. U. a. hat sich der Stadtrat mit Beschluss STU 001/01 von 17.01.2001 mit einer "Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für einen Windpark bei Frienstedt" geäußert. Im Ergebnis bezieht sich die erteilte Genehmigung auf 8 Anlagenstandorte und nicht auf 15 Anlagenstandorte, die ursprünglich Gegenstand des Verfahrens waren.

Inwieweit der Betreiber oder Investor des Windparks eine darüber hinausgehende zukünftige Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bevölkerung anstrebt, ist nicht bekannt. Beispielsweise wäre eine finanzielle Beteiligung von Erfurter Unternehmen oder Bürgern und Bürgerinnen wünschenswert, allerdings liegt dies im Ermessen des Investors.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein